



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bestimmung der Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten gemäss Artikel 19 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011

1. Vom Versicherten auszufüllen

a) Allgemeine Informationen

Name und Vorname des Versicherten

AHV-Nr.

Zivilstand

Adresse

PLZ / Ort

Bezüger von Sozialhilfe ja nein
(wenn ja, keine Beteiligung an den Pflegekosten)

b) Für Personen, die nach dem 1. Januar 2015 in ein Pflegeheim eingetreten sind

Haben Sie eine Schenkung oder einen Erbschaftsvorausbezug innert der letzten 10 Jahren getätigt? ja nein

Wenn ja, welcher Betrag ist gemäss Steuern übertragen worden?
(Nachweis beilegen: Kopie der Akten, Teilungsvereinbarungen usw.)

Datum des Übertrags:

c) Datum und Unterschrift

Ort und Datum: Unterschrift:

Mit seiner Unterschrift erlaubt der Versicherte, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter, der kantonalen Steuerverwaltung, auf Anfrage der Dienststelle für Gesundheitswesen die Informationen zum steuerbare Vermögen sowie zu den vom Versicherten getätigten Schenkungen und Erbschaftsvorbezügen mitzuteilen.

2. Von der Wohngemeinde auszufüllen

Reinvermögen massgebenden für die Festlegung des Steuersatzes, wie es aus der letzten gültigen Steuerveranlagung hervorgeht (Ziffer 4400, ansonsten Ziffer 4100)

Besteuertes Jahr:

Stempel, Unterschrift und Datum der Gemeinde

Datum der Steuerveranlagung:

3. Von der Direktion der Einrichtung auszufüllen

Steuerbares Reinvermögen (Punkt 2) + Schenkung oder Erbschaftsvorausbezug (Punkt 1b) +

Pauschalabzug von Fr. 10'000.- pro Jahr auf die Schenkungen und die Erbschaftsvorausbezüge -
(Anzahl abzugsberechtigter Jahre: Eintrittsjahr ins APH oder Jahr der Erneuerung - Jahr der Zuweisung)

Reinvermögen =

Paare, die gemeinsam eingeschätzt werden: 50% des Reinvermögens -

Massgebendes Reinvermögen =

Beteiligung des Versicherten an den Pflegekosten
Die Beteiligung wird gemäss beiliegender Tabelle bestimmt

%

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der Einrichtung:

Laut Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014 kann gegen den von der Einrichtung oben festgesetzte Prozentsatz der Beteiligung innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe bei der Dienststelle für Gesundheitswesen eine schriftliche und begründete Beschwerde eingereicht werden.